

nemlich solches Buch mit des Kauffmanns eigener Hand zusammen geschrieben seyn solle / per l. 13. C. de non num. pec. Allein / weil dieses Stück aus dem angeführten Textu nicht herviesen werden kan: Als hält Carpozov. in Spr. for. p. 1. c. 17. d. 35. num. 10. dafür / daß es genug seye / wann solthanes Buch von einem Factor oder Gewerbs-Diener zusammen geschrieben worden / mit welchem auch die Obiervancia Fori Saxon. übereinstimmig ist. Add.

Hartm. Pistor. Obf. 86. verf. liquidem ab Administratore &c. Dieses ist endlich noch zu wissen / daß / obgleich eines andern Haus-Batters / der kein Kauffmann ist / Rechnungs- und Register-Buch nichts für demselben beweisen könne / selbiges jedoch wider ihn als ein Beweisstüm an- geführet werden möge. vid. l. 26. §. 1. ff. de pos. Carpozov. p. 1. c. 17. def. 34.

Das XXIV. Capitel.

Allgemeine Haus-Reguln.

Inhalt.

§. 1. Ursach und Art von diesen Reguln hie zu handeln. Erfordern in einer Haushaltung. §. 2. Richtige Ordnung. §. 3. Einziehung in die Enge. §. 4. Sparsamkeit. §. 5. Häuslichkeit. §. 6. Embfigen Fleiß. §. 7. Des Haus-Batters Nachsicht und Gegenwart.

§. 1.

Hie wir dieses Buch schließen / wollen wir noch unterschiedliche gemeine Reguln / wornach sich eine jedwede Haushaltung zu achten / die aber in denen vorhergehenden Capiteln / weil wir darinn von besondern Pflichten und Wechsel-Gebühren handelten / keine bequeme und geschickliche Stelle finden konten / in die nächst-folgende zwey Capitel zusammen sammeln / und mit bekantten Exempeln / die in der Haushaltung täglich vorkommen / deren Nutzen und zugleich dasjenige / was hievon in denen vorhergehenden Capiteln etwa nur berührt seyn mögte / etwas deutlicher und ausführlicher erklären. Worbey wir aber den Haus-Batter voran erinnern / uns nicht miß zu deuten / so etwan einige Exempel wegen der unterschiedlichen Absichten / die sich dabey finden / bey mehr als einer Regel wiederholet werden sollten / in Betrachtung: daß es kaum möglich die Haushaltung nach einer Reguln so anstellen zu können / daß deren nicht zugleich mehrere zusammen lauffen sollten. Es sey aber

§. 2. Die erste Regul: Die Haushaltung soll in richtiger Ordnung geführet werden. Der Haus-Batter soll gewiß glauben / daß nächst dem Göttlichen Segen nichts sey / das seine Haushaltung leichter / anmuthiger und glückseliger machen könne / als eine richtige Ordnung. Ordnung ist gleich einer Haus-Uhr / wornach sich jederman mit Schlaffen / gehen / Aufstehen / Essen / Trinken / Arbeiten und andern Geschäften richten muß. Was nun bey der Nacht und im Ungewitter unter dem Dach geschehen kan / soll nicht bey Tage / noch auch bey heitern schönen Wetter außer Hauses auf dem Parade geschehen. Es soll in einer Haushaltung eine tägliche Ausweitung der gewöhnlichen Arbeiten gleichsam als auf einer Tafel vor Augen hangen / wie man den Tag gleichsam von Stunden zu Stunden zu bringen solle / damit man wisse / was zu thun seye; wodurch die Arbeit noch einß so leichte von statten gehet / als wo alles in der Confusion und Unordnung hergeheth. Was des folgenden Tages gearbeitet werden soll / das soll dem Gesinde des Abends vorher bedeutet / und zwar einem jeden seine Arbeit insonderheit angewiesen werden / damit sich keines auf das andere verlasse / und die Arbeit in einer Unordnung vollbracht / oder gar unterlassen werde.

Die Einnahmen und Ausgaben sollen jährlich und öfters überschlagen / und gegen einander gehalten / und wo diese jene übersteigen / die Ursachen also fort untersucht werden / ob sie etwan von Spielen / Banqueten /

vielen Spazier-Reisen / aus Verwahrlosung / oder aber von solchen nöthigen Ausgaben / die zur Erleichterung eines Capitals und Haupt-Schuld abgestattet werden / herrühren / und jenes alles ohngefaunt abgestellt werden: Es soll eine ordentliche List und beschriebenes Register über alle Activ- und Passiv-Schulden geführet werden: das ist / der Haus-Batter soll wissen / nicht allein was er andern aus dem Vermögen / sondern auch was ihm andere in das Vermögen schuldig sind / das Interesse davon auf die bestimmte Termimen entweder abzustatten / oder einfordern zu lassen: weßwegen er einen so genannten Interesse-Kanzler / (der aber richtig ausgerechnet seyn muß) was von 1000. bis auf 1. Gulden. die gebührende Verzinsung jedes Jahr / Monat / Wochen und Tage pro rata austraget / bey der Hand haben kan / dergleichen in Herrn von Hochberg Edelichen Land-Lebens andern Buch der andern Edition p. 261. zu finden.

Es sollen auch alle Haus-Geräthe in guter Ordnung gehalten werden / damit man ein jedes Ding an seinem Orte finden / und nicht lange mit Verlust der Zeit und Ungedult / die bey manchen gar in ein Fluchen und Schelten ausbricht / suchen dürffe. Über die saubere und kostbare Fahrnis / die etwan selten außer zu Ehren und auf Festen und Festinen gebraucht werden / soll eine ordentliche Verzeichnis gehalten / zu denenselben in ihre Kisten und Kästen beygelegt / und wann dieselbe um der Motten / Schaben oder Feuchtigkeit wegen bey warmen Sommer-Tagen ausgelüftet worden / sollen sie nach derselben wiederum ordentlich an ihren Ort zusammen gelegt und verwahrt werden. Dergleichen sollen auch andere Mobilien oder Haus-Geräthe im Hause und Zimmern / Bett-Gespanden und dergleichen Gewand / Polster / Kissen / Leilachen / Teppich / Vorhänge / Sessel / Stühle / Tische und Bäncke in solcher Ordnung gehalten / und nachdem etwan ein und anders gebraucht / verliehen / und von seiner ordentlichen Stelle verrückt worden / wiederum an seinen behörigen Ort gebracht werden. Dergleichen auch von dem Küchen-Geschirz zu verstehen ist / welches in guter Ordnung in der Küchen und Speiß-Kammer vor Augen stehen soll / damit man den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesinde drüber zur Rechenschaft / und nach Bewandnis der Sachen zur Erstattung fordern / oder wenigstens in eine Sorgfalt und Furcht setzen möge. Was dem Gesinde / Meyern und Beständnern bey deren Aufnahm und Anzug an Holz / Getreid / Heu / Stroh / Schauffeln / Grabscheiden / Sägen / Beilen / Ketten / Schloßern / Muldern / Pferd / Pflug / Wagen und andern Werk-Zeuge eingeräumet wird / darüber soll ein richtiges Inventarium in duplo oder zweyfach aufgerichtet werden / damit man bey dem Abzug davon Rechenschaft / und zugleich von demjenigen / so

aus ihrer Schuld zu Schanden gegangen / billigmäßige Erstattung fordern möge. Es ist auch rathsam / daß um mehrer Richtigkeit willen / nachwägen und nachmessen zu können / in einer jeden Haushaltung des Landes **Ehlen / Maß und Gewichte** / zusamt dem Apothecker / und **Silber / Gewicht** / gefunden werden / u. s. w.

§. 3. Die andere Regel: Die Haushaltung soll / so viel als möglich / und der **Wol- und Zustand** derselben zulässig / in die Enge gezogen / und daher aller **Pracht und Überfluß** daraus gebannet werden / **klein und rein** reimet sich sonderlich in der Haushaltung anmuthig und nützlich zusammen. Man soll nie einen großen Ansehen machen / wo man nicht einen großen Gewinn / jedoch ohne eines andern Schaden / davon zu haben hoffet. **Überflüssige Mäuler an Menschen und Vieh / Hunden / Geflügel und Vögeln: Übermaß in Essen / Trinken und Gebäuden** und dergleichen / weil dadurch der Weg zur Armut gebahnet wird / soll abgeschaffet werden. Es soll aber der Haus-Vatter versichert seyn / daß zum **Exempel wenig Viehes** wol gewartet / mehr Nutzen gebe / als eine große Zahl ohne genügsame Nahrung und **Barste**. **Wenig Feldes** wol gedunget / und zu rechter Zeit gearbeitet / braucht weniger **Saamens / Ackers / Schmitter** / und gibt mehr aus / als noch so viel / welches **doppelten Saamen / doppelte Arbeit und Kosten** bedarff / und doch kaum so viel als jenes trägt. Sonderlich soll der Haus-Vatter gewarnet seyn / daß er an **überflüssige und unnöthige Fahrnus** / die die Gelegenheit seines Standes und Vermögens überschreitet / und namentlich an **Kleider-Pracht** sich nicht verliebe / noch seinem Weibe und Töchtern allerley **neue Moden / Formen und unnütze Hoffart und Eitelkeiten** verstatte / oder denselben dasjenige / was sie im Hause selbst machen könnten / bey **Kauff- Leuten** ausnehmen zu lassen / erlaube; sondern sie in den **Schranken der Erbarkeit und Vergnügbarkeit** erhalte. Allein diejenige **Fahrnisse** / deren Vorrath der Nahrung mehr Vortheil als Nachtheil zu geben vermag / mögen bey dieser Regel ihren Absatz behalten; unter deren Zahl nicht allein **Wagen / Pflug u. andere Werkzeuge** / sondern auch insonderheit das **leinen weiße Gewand** gehört / dessen die Haus-Mutter deswegen einen **ziemlichen Vorrath** schaffen kan / damit es desto seltener / und etwas des Jahrs **vier oder sechsmal** gewaschen werden dürffe / weil das oftmalige Waschen nicht allein viel **Verdruß / Unnuß und Hindernus** an andern Haus-Arbeiten gibt / sondern auch solch Gewand je öfter es gewaschen / so viel mehr **abgeschliffen und verberbet** wird.

§. 4. Die dritte Regel: Die Sparbarkeit soll in der Haushaltung als eine **Haupt-Kunst** und einem **unbeirrtegliehen Capital** gleich geachtet werden. Non minor est virtus quam quærere parta tueri: **Sparen ist keine geringere Kunst** / als etwas erwerben. **Sparbarkeit** hat diesen Vortheil / daß man nie von **Fremden entlehnen darff** / sondern von seinem **eigenen Vorrath** ohne **Verzinsung entlehnen kan**. Sie ist eine Tugend / die so wol dem Haus-Vatter als der Haus-Mutter eine **sonderbare Zierde** gibt / insonderheit aber an dieser nächst der **Gottesfurcht** als ein **sonderbares Kleinod** zu ihrem **sonderbaren Ruhm** gepriesen wird / wann sie die von **Gott beschree / ererbte** / oder durch des Haus-Wirths **Fleiß erworbene Güter** zusammen und zu rathe zu halten weiß / und nicht einer **unnützen Hennen** gleich ist / die dasjenige / was der Hahn zusammen gekragt / aus einander kraget und zerstreuet. Sie erstreckt sich über **Keller / Gewölber / Böden / Stadel** und dergleichen / allwo sie die **Gaben Gottes / Brod / Fleisch / Bier / Wein / Obst / Getreide / Milch / Butter / Schmalz / Käse / Eyer /**

Öel / Salz / Gewürz u. a. m. die derselbe aus milder Gütigkeit das Jahr durch bescheret / und aus der Erden wachsen läßt / verwahret und aufbehält. Dieses alles soll als ein **stets quellender Brunn** betrachtet werden / der in keiner Haushaltung nie so leer ausgeschöpffet werden soll / daß nicht einiger **Vorrath** zu täglicher **Nothdurfft** / **Ehren-Fällen** / und der **Dürfftigkeit armer Leute** zu Hüffe zu kommen / übrig bleiben solte. Dieweil aber die **Sparbarkeit** leicht zum **Geiz** werden kan / und dieser unter jenem **Deckel** sich mehrentheils verstecken will; gestalten niemand geizig / sondern ein jeder **Geiziger** **sparbar** heißen soll / so setzen wir dem **Geiz** vorzubauen / der **Sparbarkeit** nachfolgende **Gränzen**. Erstlich soll der Haus-Vatter allem von dem **redlich Gewonnenen** sparen: dann wo er mit **Unrecht** etwas an sich gebracht hätte / so soll solches nicht **geparet** / sondern dem es mit **Recht** gehört / wieder **erstattet** werden. Zum andern soll er unter dem **Vorwand** der **Sparbarkeit** weder seiner **eigenen** / noch seiner **Kleider** etwas **abbrechen** / daß er sich weder **satt** / oder der **Gesundheit** gemäß einen **guten Bissen** essen / oder nach **Nothdurfft** / und seinem **Stande** erlaublich **erbar Kleiden** / oder auch **andern Dürfftigen** / denen er helfen solte / was er ihnen in der **Liebe** schuldig / **entziehen** solte: Dann weil **Sparbarkeit** eine **Tugend** heißen soll / so muß sie keines **Weges** wider andere **Tugenden** streiten / noch die **Liebe** / als eine **allgemeine Pflicht** aller **Pflichten** aufheben. Zum dritten muß der **Zweck** des **Sparens** dahin gerichtet seyn / als welcher **gleichsam** die **Seele** dieser **Tugenden** ist / daß man auf **künfftige Nothdurfft** und zu **Ehren** etwas habe / sein **eigen Bed** ohne **andere** **Beschwerung** essen / und dem **Dürfftigen** geben könne: gestalten man bey einem **rechtschafften** Haus-Vatter **dreyerley baare Pfenninge** zu suchen pfleget: einen **Zehr-Pfenning** / der zur **täglichen Haus-Nothdurfft** gehört: einen **Ehren-Pfenning** / der zu **Ehren** / als **Gewatterschaften / Hochzeiten / Verehrungen** und dergleichen gehört: und einen **Noth-Pfenning** / dessen er sich in **Unglücks-Fällen** / wann er durch **Brand / Mißwachs / Vieh / Sterben / langwüricke Kranckheiten / Todes-Fälle u. s. f.** in **Noth** gerathen solte / gebrauchen kan. Wo man über **dies** aus einer **unersättlichen Begierde** große **Schätze** und **Reichtum** zu sammeln / oder / was man ersparet mit **Wollüsten / Pracht / Schwelgen / Praeseren** u. s. f. zu **verzehren** gedencet / wie diejenige thun / die die **Wochen** durch zwar einiges / aber nur **dazu sparen** / damit sie des **Sonntags** etwas in die **Schenke** und **Wirths-Häuser** zu tragen haben / oder auf **Ländlein** reisen / fahren und **laufen** / und noch wol **dazu ein blauen Montag** machen mögen / da **ists** **wirre** / und vor **Gott** eine **unverantwortliche schwere Sünde**. Wol auch in der **kleinsten Gabe Gottes** / solts auch nur ein **Bissen Brods** seyn / ein **Saame** des **Segens** verborgen liget / so soll sich der Haus-Vatter dahin **gewöhnen** / daß er nicht nur an **großen Ausgaben** und **kleinen Einnahmen** / nicht nur an **ganzen** und **vielen Thalern** / sondern auch an **einzelnen Pfenningen** zu sparen lerne; wer **dies** nicht sparet / kommt nie oder **selten** zu **jetzen**. Wer ein **Goringes** nicht zu **rath hält** / (sondern was erhalten werden könnte / **liederlich** zu **Schanden** gehen läßt /) der **nimm** **für und für** ab. Syr. 19. 1. **Hiebey** aber **erfordert** die **Sparbarkeit** **fünftens** **überall** **Vorsichtigkeit** und **vernünftigen Unterscheid** / nicht allein daß **alles** und **jedes** **vorsichtiglich** an **sichere** **Orte** **bengelegt** und **verwahrt** werde / damit **keine Hunde / Katzen / Ragen / Ragen / kleine** und **große Mäuse** **düber** **kommen** / es **benagen** / **verschleppen** und **vertragen** / darüber **öfters** in einer **Woche** und

Monat
nat und d
tung hätte
den was
und nicht
de. Es ist
Genossen
eines oder
überscho
ftec / der
Haushalt
Hunger u
ein Schal
am leiche
dann / wa
und weder
brauche /
Fall der
men solten
werden.

§. 5.
lichter ei
andern die
thm der
Haus-M
lieb und
sich über al
ste Dinge u
Sie überl
die ein Un
net / und k
rüsene Klei
mer Zwirn
gleich / u
auch der
wird / als
muthen kot
te solcher
immer ein
den andern
get; wood
peln in eine
an die Han
zu reden /
diesen beyde
enthalten ij
glücklich zu
an / daß nie
geringste of
Zeit und
Korn / We
Ruben / O
ter / Käse /
Schuncken
Ort / dann
sonst auf a
Unzeit / oh
würde w
er auch wä
hingegen ei
leit das Ni
men oder
men / und
bung infor
Wolle / Fi
schafft aber
was sie im

Monat mit Unnug verthan wird / davon man einen Monat und das ganze Jahr durch eine Hülffe zur Unterhaltung hätte nehmen mögen; sondern daß auch einem jedweden was ihm gebühret / in gehöriger Masse nicht zu viel und nicht zu wenig / und zwar zu rechter Zeit gereicht werde. Es ist keine löbliche Sparsamkeit / wo man seine Haus-Genossen einmal so karg und sitzig abspeset / daß weder eines oder das andere genug hat / ein andermal aber so überschoppert / daß der Ueberfluß verurächet / verwüfchet / der Vorrath vor der Zeit aufgezehret / und die Haushaltung angedorret wird / darüber man hernach Hunger und Mangel leiden / und auf ein Raben-Mahl ein Schaben-Mahl halten muß. Also soll dasjenige / was am leichtesten verderbet am ersten / nicht aber allererst dann / wanns schon halb verdorben und stinckend worden / und weder Lust noch Amuth zu essen mehr dabei ist / verbraucht / was aber am längsten gut bleibet / auf einen Fall der Noth / wann etwan unvermuthete Gäste kommen solten / oder sonst auf eine andere Zeit / aufgespart werden.

§ 5. Nachdem aber diese Tugend mit der Häuslichkeit eine so genaue Verwandnis hat / daß eine der andern die Hand überall und allezeit bieten muß / so soll ihm der Haus-Vatter / sonderbar aber nochmal die Haus-Mutter viereins die Häuslichkeit vor allen lieb und theur anbefohlen seyn lassen. Diese breitet sich über alle und jede auch die geringste und verächtlichste Dinge und Verrichtungen im Hause und draußen aus. Sie überleget alles bedachtam / daß sie auch die Dinge / die ein Unachtsamer hinaus in den Mist wirft / verbrennet / und keines Aufhebens werth achtet / altes Eisen / zertriffene Kleider / überbliebene Flecken und Lumpen / Trümmer Zwirns und Faden / alte Kerze / Speichen und dergleichen / zu seiner Zeit nützlich anbringen möge / wovon auch der Ruß im Ende oft unverhofft größer befunden wird / als man denselben Anfangs voran sehen und vermuthen konnte. Sie giebet die Geschicklichkeit alle Geschäfte solcher Gestalt an und in einander zu binden / daß immer eines aus dem andern folget / und ein Vortheil an den andern / nicht anderst als Glieder an der Ketten / hanget; wovon ein jeglicher Tag einen Ueberfluß von Exempeln in einer recht häuslich / eingerichteten Haushaltung an die Hand zu geben vermag. Insgemein hievon etwas zu reden / weil die Erhaltung des menschlichen Lebens in diesen beyden Stücken / der Nahrung und Kleidung enthalten ist / so kehret sie diesen Zweck in der Haushaltung glücklich zu erreichen alle Klugheit und Sorgfalt dahin an / daß nichts verschleudert / verwüfchet / sondern auch das geringste obberührter Massen verwahret / und in rechter Zeit und Maße angewandt und ausgeheilet werde. Korn / Weizen / Gersten / Habern / Heu / Stroh / Kraut / Ruben / Obst / Mehl / Gerst / Hirse / Erbsen / Milch / Butter / Käse / Fasten / Speise / geräuchert Fleisch / Speck / Schuncken und anderes mehr / hat alles seinen bequemen Ort / damit nichts anlauffe / stinckend / madig / oder sonst auf andere liebliche Weise zu Schanden / oder zur Unzeit / ohne Ordnung mit Schaden und Ueberfluß verwüfchet werde; weilen darüber aller Vorrath / so reich er auch wäre / in einer Haushaltung zerrinnen müsse; da hingegen eine arme Haushaltung / darinn die Häuslichkeit das Regiment führet / im Segen Gottes zu zunehmen / oder doch in einen nothdürfftigen Stand zu kommen / und darinn zu bleiben pfleget. So viel die Kleidung insonderheit betrifft / so weiß die Häuslichkeit bey Wollen / Flachsen und was sonst hieher gehöret / ihre Wirthschaft abermal klüglich anzubringen / damit sie dasjenige / was sie im Hause wolfeiler und zugleich dauhafter ma-

chen lassen kan / bey Kauff-Leuten und Krämern nicht theuer bezahlen und ausnehmen müsse / sich der bekantten und nütlichen Haus-Reguln erinnerend: nach derer der Haus-Vatter allezeit lieber vendax als emax, das ist / lieber Verkäufer als Käufer zu seyn sich befehligen solle. Solchem nach lässet die vernünftige Haus-Mutter / zum Exempel / aus Wollen und Flachse neben der Leinwand / Zwillich / Bett- und Tisch-Zeuge / Karbis / Bän / Mezzalane für sich und ihr Haus machen. Wann Vieh im Hause geschlachtet wird / so ordnet sie an / daß das Ochsen- und Rind-Leder durch die Sattler und Riemer zu Säumen / Kummerten / Wagen-Geschirren oder auch Calatsche davon zu beschlagen oder auszubessern: Die Bock-Geiß-Schaf- und Kalb-Felle aber / so viel sie deren nöthig findet / durch die Roth- und Weiß-Gärber zu Schuhen und Kleidung gearbeitet / und nachmals durch die hiezu nöthige Handwercks-Leute / Sattler / Riemer / Schuster und Schneider im Hause verarbeitet werden. Wann die Wolle verhandelt wird / überleget sie nach allen Umständen der Zeit und Orts / obs nicht rathsam seyn sollte / daß sie davon etwas im Hause zu kämmen / kardetschen und spinnen behielte / und beim Regen- Wetter und in denen langen Winter-Nächten / wann sonst nichts wichtiges zu thun / spinnen liesse; wovon sie von der jährtesten für die Herrschaft und Kinder / von der größten aber für die Ehehalten Zeuge wircken / walcken / färben / und bey dem Tuch-Scherer zurichten lassen könnte. Wo man mit Seiden Wörmen umgeheth / kan man die verwirreten Knollen spinnen / und zu Filosell / zu Teppich Spaliren und Zeuge zu Kleidern / darunter ein wenig guter Seide mit Baum- oder Schaf-Wolle vermengt wird / für die Kinder machen lassen. Wo man Ahorn und anderes hartes Holz hat / kan solches zu Brettern geschnitten / und im Hause durch einen Schreiner oder Tischler zu Stühlen / Bäncken / Tischen / Kästen / Mangen und dergleichen nützlich verarbeitet werden. Welche Arten hie zu erzehlen der Ort nicht fassen kan / in denen nachfolgenden Büchern aber ihre bequeme Stellen und Beschreibungen finden werden.

§ 6. Die fünfte Regul: Die unverdroffene Emsigkeit soll bey allen Verrichtungen und Geschäften nur und nöthig gehalten werden. Müßiggang ist an sich selbst ein schändlich und dabey verdrüßliches Laster / dadurch ihm der Mensch das Leben selbst sauer macht / dann es gehören starke Reime dazu / die saule Lage tragen sollen. Eigentlich aber und gewissenhaftig davon zu reden / so bringet sich ein sauler Mensch selbst um so viel seines Lebens / als viel Zeit er mit Müßiggang verlieret / weil er alsdann erst als ein Mensch lebet / wann er etwas nütliches / wozu er von Gott erschaffen und beruffen / zu thun beflissen ist. Noch mehr aber sollte diese Betrachtung den Müßiggang zu vermeiden kräftig und bewegend seyn / weil ein Mensch eben in der Zeit / da er nichts thut / nicht allein darum / daß er die edle Zeit unnug versäumet / sündigt / sondern weil der Müßiggang eine Gelegenheit zu vielen Sünden und Lastern / und namentlich zur Ungerechtigkeit und zum Diebstahl wird / als dessen keiner / der nur arbeiten wolte / bedürffte. In der sonderbaren und eigentlichen Absicht auf die Haushaltung ist der Fleiß in der Berufs-Arbeit eine unvermeidliche Nothwendigkeit / als ohne welchen in der Nahrung bald alles zuruck den Krebs-Gang gehen würde. In was Absicht aber hie die Arbeit geschehen solle / weil davon oben im ersten Capitel gehandelt ist / so achtet wir an diesem Ort davon etwas zu wiederholen überflüssig: Erinnern aber den Haus-Vatter / daß er sich den Beschwerden / so sich bey vielen Haus-Arbeiten finden / von seinem Fleiß nicht schrecken lassen wolte / daß er nur

bloße Lust und Spiel Arbeiten die Zeit zu vertreiben thun/ oder so die Arbeit nicht alsobald nach Wunsch gerathen sollte/ darüber verdrossen werden/ und zuruck treten wolte. Dagegen er vielmehr desto eifriger und beständiger anhalten/ und sich auch solcher Arbeit nicht entziehen soll/ die den Schweiß mit Beschwerde austreibt. Dabey es auch billig nicht anderst als eine unnschlige Scham/ und eingebildete Schande anzusehen/ wo sich reiche und vornehmere Leute einer ehrlichen Haus Arbeit schämen. Dann obs schon eine ungeremte Sache seyn würde/ so man lauter grobe saure Arbeiten von allen und jeden Haus Vattern ohne Unterscheid und Ansehen ihres Berufs/ Geschlechtes und Leibes Kräfte auf einerley Art fordern wolte/ so soll doch kein Haus Vatter nach der Art seines besondern Berufs in seiner Haushaltung ohne alle Arbeit müßig gefunden werden/ davon sich der Nug in der Erfahrung selbst am besten zeigen wird. Müßige Hände geben gemeinlich in die letzte müßige und müßige Zähne. Wer nicht arbeitet/ soll auch nicht essen. So soll nun der Haus Vatter seine Gründe und Böden/ Gärten/ Wiesen/ Felder/ Weiber und Wälder oft fleißig umgehen; unfruchtbare Heyden/ Berge/ Hügel und Felder/ Moräste/ Seen/ Teiche/ Wiesen/ was mit Dornern und Sträuchen bewachsen/ und mit Steinen und Sand beschüttet aus und abzuräumen/ und so viel möglich frucht und tragbar zu machen/ sich keiner Müh oder Arbeit verdriessen lassen. Er soll früh und spat auf seyn/ und nachsehen/ ob das Vieh zu rechter Zeit sein Futter kriegt/ seine Handwercks Arbeiten treulich und unverdrossen verrichten/ auf seiner Werkstatt gefunden werden/ und sonst überall nach Standes Gebühr die Hand zugleich mit ans Werk legen: wie es dann einem bürgerlichen Haus Vatter und Landesmann sehr wohl zu statten kommet/ wann er selbst schnitzen und allerlei Hausrath und Werk Zeuge im Nothfalle selbst ausbessern kan/ damit er nicht/ wann etwan ein Stiel an einer Hauen und Schaufel bricht/ oder am Kof ein Huf Eisen/ und am Wagen oder Pflug ein Schien Nagel ledig wird/ ein Riemen am Sattel und Geschirz abreisset/ oder am Strumpf und Kleide sich eine Maschen und Rad trennet/ oder sonst etwas fehlet/ also fort mit Hindernus der Arbeit und unnöthigen Unkosten zu Wagnern/ Schmieden/ Sattlern/ Schneidern und andern Handwercks Leuten über etliche Gassen/ oder gar über Land einen ziemlichen Weg schicken/ und auf die Arbeit warten müsse.

§. 7. Die sechste Regel: Des Haus Vatters Nachsicht und Gegenwart soll in einer Haushaltung nicht allein wohl anständig/ sondern auch höchst nöthig geachtet werden. Es ist ein altes Sprichwort: Daß des Herrn Auge das Pferd feet mache/ und kein Mist den Acker besser dünge/ als den der Haus Vatter an seinen Schuhen selbst aufs Feld trägt. Diesem nach soll er sicher glauben/ daß seiner Nachsicht und Gegenwart im Hause und draussen/ wann die Arbeiter und das Gesind/ daß er etwan unvermuthet kommen dörfte/ sich auch nur besorgen müssen/ mehr Nutzen schaffen werde/ als wann er solche Aufsicht andern vertrauet/ oder das Gesinde ausser solcher Sorge sicher hauffen läffet/ weil kaum zu vermuthen/ daß ein Fremder die Aufsicht in solcher Treu/ als er selbst ihm angelegen seyn lassen werde. Hieraus fließet sogleich diese Lehre: daß der Haus Vatter sich weit lieber und nutzlicher dabey/ als von Hause abwesend in der Stadt bey unnöthiger Spiel oder Sauff Gesellschaft/ auf Spazier Fahrten und sonst unnöthigen Reisen/ Gastereyen/ Kirchweyhen und Jahr Märkten finden lassen solle/ es wäre

dann/ daß die Nothdurfft seiner Verrichtungen seine Abwesenheit entschuldigen könnte. Insonderheit aber soll die Haus Mutter diese Lection mercken/ und der Schaden und Bienen Weisel Art an sich haben/ das ist/ die schädlichen/ und ihrem Geschlecht ohne dem an sich unrühmlichen verdächtigen Gesellschaftes Sucht/ übermäßigen Auswanderns und Umziehens noch eher und mehr als der Mann müßig gehen. So soll denn nun ein Haus Vatter dieser Regel gemäß zu leben/ früh und spat auf seine Leute Achtung geben/ sie öfters unverwehens überschleichen/ ob sie gearbeitet oder nachlässig gewesen/ oder gar geschlafen/ Nutzen oder Schaden gethan? Er soll Morgens und Abends in denen Ställen/ Scheunen/ Böden/ Kellern und andern Gemächern herumgehen/ und soviel möglich/ die Augen in allen Winkeln haben/ und nachsehen/ wie seinem Viehe sonderlich der Pferde gewartet/ ob sie auch übertrieben/ und zu hart abgemattet werden/ dabey es überdis vorsichtig und wohl gethan seyn würde/ wo er zuweilen des Nachts aufstehen/ und sich im Hofe sehen und hören lassen/ ob etwan ein Vieh schreyen/ ein Dieb einbrechen/ oder ein Feuer aufgehen mögte. Auf die Thüren oder Thore der Behausung und des ganzen Hofes und deren Auf- und Zuschließung soll er sorgfältig Acht und unachlässig Sorge tragen. Samen Gründen und Böden/ Wäldern/ Feldern/ Wiesen/ Fisch Wässern und Gärten soll er fleißig nachsehen und Acht geben/ ob darinn auch zu Schaden gehauen/ gehütet/ gegrafit/ geischet/ oder auch an Zäunen und Hecken Schaden gethan/ oder ihm von der Nachbarschaft unah geackert/ ein Markt Stein verrückt/ oder sonst zu seinem Nachtheil gehandelt werde. Insonderheit aber soll die Haus Mutter in der Kuchen/ Speise Kammer und Gewölbe täglich nachsehen/ damit wann von Geschirren etwas zerbrochen oder verlohren würde/ sie den Abgang bald mercken/ darnach seugen/ und das Gesind/ so es etwan boshaftig und trügig zerbrochen/ und aus Fahrlässigkeit verliedert/ zu Rede stellt/ darüber gestrafft/ und solcher Massen in Sorgen erhalten/ und dessen Nachlässigkeit und Frevel geizant werden möge. Nach dem weissen Gewand soll sie sonderlich fleißig sehen/ damit das unteine und abgeschmugte an einen truckenen Ort vor Fäulung und Mäusen verwehret/ und der Abgang bey Zeiten durch Ausbesserung da alten/ oder Nachmachung eines neuen ersetzt werde. In der Absicht auf diese Nachsicht vergleicht Herr Colum lib. 1. c. 6. seines Haus Buchs einen rechtschaffenen Haus Wirth und eine rechtschaffene Haus Wirthin den guten Spür Hunden/ welche alle Tage in allen Winkeln einmal herum suchen sollen/ sonderlich in der Küche und Mägde Betten und Bett Stroh/ und andern Orten mehr/ da man sonst hin zu kommen pflege/ als in der Scheuren und auf den Heu Böden/ da werde man oft verborgene und zugedekte heimliche Schätze finden/ Wecken/ Gersten/ Haber/ Eyer/ Käse/ Brod/ Obst/ Butter etc. und gibt daselbst ferner den Rath: man solle ihnen auch bisweilen/ wann sie nicht zu wege sind/ ihre Laden besuchen/ dazu man sich dann sonderliche Dienerliche machen lassen solle/ die man sonst auch wohl bedörffe/ wann etwan ein Schlüssel verlegt oder verlohren worden: da man aber vor dem Gesinde nicht ligen lassen/ sondern verschlossen halten solle/ damit man von demselben nicht mit gleicher Müng bezahlet werden mögte/ nach dem Sprichwort: Malum consilium consultori pessimum: dessen Meinung dahin gehet; daß ein böser Anschlag demjenigen/ der ihn angibt/ selbst am ärgsten treffe. Darnhero ich aber auch diesen Vorschlag vom Gebrauche des Dietrichs/ nicht allein wegen des unerbaren

auf haßte
bey unsch
Miseria
bey jedwe
hält/ rat
den 9. Ca
ren von de
de etwas
treu zu e
net: Sim
tel gebrau
sonderbar
als die ge
hat/ geben

Und das
nach
tung

Als i
Ge
dal
chenschaft
ne/ davon
verl. Zum
andere B

Als u
begriff
aus denen
Bairisches
p. 2. tit. 12.
3. §. 5. un
einem Ort
fehlet wird/
lichen Güti
drad. Conl.
des forts. §.
nus in fin.
ob unter de
Hausrath/
davon zu se
gret/ desse
in ul. mod.
Nürnbergi
Vieh begri
rende Zaa
lich den W
weglichen
Haab weifi
lich begriffe
hieraus gef
chen und G
fen/ Recht
renden Ha
Carpzov. p.
sondern es
Kauff. Hä
und andern
gen Sachen
unbeweglich
ters nicht v
qui sub tu

auf haffenden Verdachts / sondern auch wegen des bey unschuldigen Gefinde daher nothwendig erfolgenden **Mistravens** / keinem Haus:Vatter / schlechterdings bey jedweden geringen Verdacht / darinn er sein Gefinde hält / rathen wolte / ob schon Herz Colerus in dem folgenden 9. Cap. seinen Vorschlag / damit / daß solch Aufspieren von der Herrschaft nicht böser Meinung dem Gefinde etwas zu nehmen / sondern nur desselben **Treu oder Untreu zu erfahren** gemeinet seye / zu rechtfertigen vermeinet: Sientmal hie zu andere / als solche verdächtige Mittel gebrauchet werden solten: Es wäre denn / daß einige sonderbare und wichtige Umstände der Sache eine andere / als die gewöhnliche Gestalt / die sie an und vor sich selbst hat / geben könnten.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. XXIV. §. 2. verb.

Und das Gefind darüber zur Rechenschaft / und nach Betvandnus der Sachen zur Erstattung fordern möge ic.

Was das Gefind für einen Fleiß in ihrer Herrschaft Geschäft und Sachen anwenden solle / und wann dasselbige nicht geschehen / wie solches zur Rechenschaft und Wiedererstattung angehalten werden könne / davon haben wir oben gehandelt ad Cap. XI. §. 12. verl. Zum dritten sollen **Herrschaffen**. Item: **Eine andere Bewandnus hat es ic.**

§. 3. Fahrnus.

Was unter dem Wort Fahrnus oder fahrende Haab begriffen / ist vornemlich aus der Art zu reden / und aus denen Statutis derer Dertter zu erlernen. Vid. Chur-Bairisches Land: Recht p. 1. tit. 8. §. 5. aber in andern. & p. 2. tit. 12. §. 5. und damit auch. Francof. Reform. p. 2. tit. 3. §. 5. und Nürnberg. Reform. tit. 11. L. 4. &c. massen an einem Ort unter die fahrende Haab etwas zuweilen gezehlet wird / was an einem andern Ort zu denen unbeweglichen Gütern gehöret. vid. Natta. Conf. 117. in f. Oldrad. Conf. 219. & Chassanae. ad consuet. Burgund. tit. des forts. §. 5. verl. au Seigneur. n. 5. & Speidel. voc. Fahrnus in fin. vornemlich aber ist man hierinnen nicht einig / ob unter dem Wort Fahrnus / fahrende Haab / nebst dem Hausrath / auch das Vieh / Thier und Geflügel begriffen? davon zu sehen Klock. in Conf. 125. welcher solches negiret / dessen Meinung auch Benfall gibt Samuel. Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 1. tit. 8. §. 16. Da hingegen in denen Nürnbergischen Statutis unter diesem Wort auch das Vieh begriffen ist. v. Ref. Nor. tit. 11. L. 4. §. für fahrende Haab ic. Was aber diese Sach / wann man nemlich den Unterschied unter denen beweglichen und unbeweglichen Gütern / unter der fahrenden und ligenden Haab weiß / und was unter einem jeden Wort sonderheitlich begriffen / für einen Nutzen bringe / kan nicht allein hieraus geschlossen werden / daß die Statuta sothaner Sachen und Güter öftters gedenden; ja so gar nach Sachsen: Recht der Mann Heres mobilis, oder Erb der fahrenden Haab ist; v. Jura & Statuta supr. citat. Add. Carpov. p. 3. c. 2. def. 3. n. 4. & Berlich. p. 3. concl. 3. n. 6. sondern es kommt auch dieser Unterschied zum öfttern in Kauff: Händeln (vid. Ref. Francofurt. p. 2. tit. 3. §. 5.) und andern Veralienirungen vor / absonderlich dererleigen Sachen / so denen Minderjährigen zustehen / als deren unbewegliche Dinge / sonder Genehmigung des Richters nicht veräußert werden mögen / v. t. r. ff. de reb. cor. qui sub tut. lunt. t. t. C. de prædiis. minor. Item.

in Testaments: Sachen / allwo zu weilen ein Testbreer alle fahrende Haab vermachtet / vid. l. 79. §. 1. de leg. 3. ferner auch in Lehen / als welche nur in unbeweglichen Dingen constituiret werden können / vid. 2. F. 1. §. f. und endlich in denen Verjährungen / als welchen ein andere Zeit in beweglichen / ein andere hingegen in unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. v. pr. J. de usucap. und andern Sachen mehr / daß man demnach wol zu wissen vonnöthen hat / was unter diesen Sachen insonderheit enthalten seye / von welchen wir demnach hierunter / an seiner ordentlichen Stelle mit mehrern gedenden wollen ic.

§. 4. Erstlich soll der Haus:Vatter.

WJe der Haus:Vatter dasjenige / was ihm nicht zugehöret / oder er unrechtmäßig erworben / wieder geben oder erstatten solle / davon ist oben weitläufftig gehandelt worden / v. Addition. nostr. ad §. 3. cap. 17. verb. die Wiedererstattung dessen & seqq. & cap. 19. §. 7.

Ad eund. §. Zum andern ic.

WJe der Haus:Vatter sein Gefind mit ordentlicher Nahrung und Zugehör versehen solle / ist ebenfalls oben abgehandelt worden. Vid. Addition. nostr. ad cap. XI. §. 9.

Ad eund. §. Zum dritten.

Was es mit denen Armen und Dürftigen für eine Bewandnus habe / und wie der Haus:Vatter denenselben Almossen zu geben gehalten seye / davon besihe addit. nostr. ad cap. 18. §. 1. 2. & 4.

§. 6.

Von denen Müßiggängern und dem Müßiggang; und wie schädlich derselbe dem gemeinen Wesen; Item mit was heilsamen Besäzen vor diesem die Griechen diesem schädlichen Laster vorgebeuet haben / davon besihe Speidel. specul. Jur. voc. Müßiggang / Müßiggänger ic.

§. 7. Seinen Gründen und Böden / Wäldern ic.

WEl dem Haus:Vatter auf vielerley Weis in seinen Gütern Schaden zugefüget werden kan / als soll er des Nachgehens und Aufsehens nicht müde werden. In Erwekung aber dasselbige nicht zu allen Zeiten von ihm geschehen kan; darneben auch die Bosheit und List der Menschen so groß ist / daß alles Aufsehens ohngeachtet der Haus:Vatter nicht allzeit verhüten kan / daß ihm von bösen Leuten kein Schaden auf seinen Aeckern / Wiesen / Wäldern ic. zugefüget werde: Als wollen wir hier von der Bestrafung solcher Leut etwas wenigens anführen. Und zwar wann dem Haus:Vatter aus seinem Acker oder Garten die Frucht weg gestohlen werden / und dieselbige noch nicht reiff oder zeitig sind / kan der Dieb zur Ersetzung des Schadens Actione Legis aquiliae, von ihm belanget / v. l. 27. §. 25. pr. & seq. ff. ad L. Aquil. wann aber die Früchte schon reiff und zeitig / und der Dieb durch Verkaufung derselben einen Gewinn zu machen Willens ist / kan derselbige mit einer willkührlichen Straff disfalls angesehen werden / v. l. 27. §. 25. verl. sed si collecta. & §. seq. ff. ad L. Aquil. l. 26. §. 1. in f. l. 82. §. 1. ff. de furt. Covarruv. lib. 1. var. rel. c. 3. n. 12. & Blumlach. ad art. 167. Ord. Crim. num. 3. ob aber derjenige / welcher solche zeitige Frucht in dem Garten oder auf dem Wege verzeuget / gleichfalls abgestraffet werden könne / davon besihe Deut. 23. §. pen. & ult. ibique Osiand. add. Harppr. ad §. 1. num. 23. & seqq. J. de Obl. ex delict. ibique citati DD. In was aber eigentlich solche willkührliche Straff / wormit ein solcher Dieb / der Gewinnst halber Früchte gestohlen /

tungen seine
heit aber soll
der Schme
/ das ist die
an sich un
uchr: über
och eher und
denn nun an
/ früh und
rs unverj
er nachlässig
Schaden an
ren Ställen
nächern bes
allen Win
Siehe sonde
leben / und zu
vorsichtig und
des Nachts
lassen / ob es
en / oder ein
er Chore die
en Auf: und
unnachlässig
n / Wäldern
en soll er sich
auch zu Sch
oder auch an
ihm von der
Stein ver
elt werde. In
er Buchen /
nachsehen / da
oder verloh
darnach fr
tig und trog
t / zu Rede g
in in Seegen
revel gezeu
nd soll sie son
abgeschm
kaufen verwa
besserung de
et werde. In
Herz Coleru
rechtshaffnen
s: Birtin do
in allen Wis
in der Knecht
andern Dert
je / als in der
verde man off
se finden / No
Obst / Butter
solle ihnen auch
re Laden be
erliche mach
bette / wann es
worden: da
n / sondern vor
elben nicht mit
h dem Spruch
imum: dieser
schlag dem
n treffe. Das
vom Gebrauch
nerbaren da